

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2019

Nr. 2019/1372

## **Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitaler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergutung von stationaren, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedurftigen Patienten in der allgemeinen Abteilung fur Erwachsene, Kinder und Jugendliche gemass KVG Genehmigung unbefristet ab 1.1.2019**

---

### **1. Ausgangslage**

Seit 1. Januar 2018 wird im Bereich der stationaren Erwachsenenpsychiatrie und seit 1. Januar 2019 in der Kinder- und Jugendpsychiatrie das neue Tarifsystm TARPSY angewendet, eine schweizweit einheitliche, vom Bundesrat genehmigte Tarifstruktur. Die Vergutung erfolgt mittels leistungsbezogener Tagespauschalen, die mit der Verweildauer abnehmen, dem sogenannten Basisentgeltwert pro Tag oder Basispreis.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 stellten die Solothurner Spitaler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergutung von stationaren, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedurftigen Patienten in der allgemeinen Abteilung fur Erwachsene gemass dem Bundesgesetz uber die Krankenversicherung vom 18. Marz 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet gultig ab 1. Januar 2019, mit einem Basispreis von 685.00 Franken.

### **2. Erwagungen**

#### **2.1 Zustandigkeit**

Gemass Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Vertragen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fallen von der zustandigen Behorde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhoren der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisuberwachung (PUE) anzuhoren (Art. 14 Abs. 1 Preisuberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PuG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung fuhrt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begrundet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PuG).

#### **2.2 Anhorung der Beteiligten**

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 21. Marz 2019 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 29. April 2019 gab die PUE die Empfehlung ab, die zwischen der soH und der HSK vereinbarten Basispreise TARPSY nicht zu genehmigen.

Der soH und der HSK wurde mit Verfugung vom 10. Mai 2019 Gelegenheit eingeraumt, zur Empfehlung der PUE Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 nahm die soH Stellung. Mit Mail vom 27. Mai 2019 reichte die HSK eine Stellungnahme ein.

### 2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019, resp. vom 27. Juli 2019 (Ergänzungen betreffend die Psychiatrie und die Rehabilitation) nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Das Vorliegen von effektiven TARPSY-Leistungsdaten (Anzahl stationäre Fälle, Anzahl Pflagetage, Zusatzentgelte und Day Mix Index) in ausreichender Qualität ist die Grundvoraussetzung für die Bildung von Vergleichsmengen im Hinblick auf ein Benchmarking unter den Leistungserbringern. Diese Voraussetzung ist für die Erwachsenenpsychiatrie im Datenjahr 2018 und für die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Datenjahr 2019 erstmal erfüllt;
- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen: a) Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis, b) Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital(-standort), c) Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten und d) Bestimmung des relevanten Benchmarks.

### 2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PüG (Empfehlung der PUE)

In ihrer Stellungnahme zum Tarifvertrag zwischen der soH und der HSK vom 29. April 2019 gab die PUE die Empfehlung ab, den ab 2019 vereinbarten Basispreis von 685.00 Franken nicht zu genehmigen. Ab 2019 sei aufgrund des durchgeführten Benchmarking 2019 (Daten 2017) maximal ein Basispreis von 624.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen. Gleichzeitig räumt die PUE ein, dass die Qualität der Benchmark-Daten noch wenig zufriedenstellend sei.

Da der Regierungsrat der Empfehlung der Preisüberwachung nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG):

- In der Stellungnahme vom 22. Mai 2019 zur Empfehlung der PUE führt die soH aus, dass die Abbildungskraft von TARPSY zur Klärung leistungsbedingter Kostenunterschiede im Einführungsjahr 2018 noch ungenügend sei. Das Benchmarking der PUE überzeuge zudem nicht, da es intransparent und nicht nachvollziehbar sei. Die Auswahl des Benchmarks mittels Perzentilwert der Kliniken (anstatt mittels Perzentilwert der Pflagetage) benachteilige Vollversorgerpsychiatrien gegenüber spezialisierten Psychiatrien und der Massstab (20. Perzentil) sei nicht haltbar, vor allem in der Einfüh-

rungsphase. Im Weiteren sei bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen. Dadurch zeige sich im Ergebnis, dass die vereinbarten Basispreise pro Pflegetag im mittleren, die Fallkosten aber im unteren Benchmark-Bereich liegen;

- In der Stellungnahme vom 27. Mai 2019 zur Empfehlung der PUE erklärt die HSK, dass sie an ihrer Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Basispreis 2018 (24. September 2018) festhalten: Der ausgehandelte Basispreis von 685.00 Franken ab 2019 sei realistisch, da er auf einer tarifvolumenneutralen Berechnung des bisherigen Tarifs basiere (681.00 Franken). Die HSK hat ihrem Mail das Benchmarking 2019 (Daten 2017) beigelegt;
- Gemäss den Empfehlungen der GDK zur Wirtschaftlichkeitsprüfung ist die Grundvoraussetzung für die Bildung von Vergleichsmengen im Hinblick auf ein Benchmarking unter den Leistungserbringern für die Erwachsenenpsychiatrie im Datenjahr 2018 und für die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Datenjahr 2019 erstmal erfüllt. Das bedeutet, dass die Benchmarks der PUE, der HSK und der GDK bezüglich der Datenqualität noch Defizite aufweisen. Die GDK merkt des Weiteren an, dass die Tarifstruktur TARPSY noch nicht ausgereift sei;
- Das von der PUE in ihrem kostenbasierten Benchmark verwendete «20. Perzentil der Kliniken» plus 10% Toleranzmarge führt zu einem tiefen Benchmark (624.00 Franken). Ungefähr 70% aller Kliniken würden somit einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten;
- Auch aus gesundheits- und versorgungspolitischen Gründen kann der Empfehlung der PUE nicht gefolgt werden. Der Kanton hat eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen in den Spitälern sicherzustellen (§ 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004, [SpiG; BGS 817.11]; vgl. auch Art. 39 KVG und Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Die Leistungserbringer wiederum haben ihre Leistungen in der notwendigen Qualität zu erbringen (vgl. § 3bis Abs. 2 SpiG und Art. 58b Abs. 4 und 5 KVV). Werden die Leistungen der Spitäler nicht angemessen entschädigt, hat dies Auswirkungen auf die Versorgungslage. Durch negative Auswirkungen auf das bestehende Angebot und die Qualität der zu erbringenden Leistungen könnte die Versorgungssicherheit gefährdet werden;
- Wird als Benchmark Psychiatrie, basierend auf der heutigen Situation, das «40. Perzentil der Fälle» als angemessen erachtet (60% der Fälle weisen eine höhere, 40% eine tiefere Baserate aus), ergibt dies gemäss GDK Benchmarking einen Wert von 681.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn). Die beantragte Baserates von 685.00 Franken ab 1. Januar 2019 liegt nur knapp darüber.

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlungen der PUE nicht gefolgt werden, ab 2019 maximal ein Basispreis von 624.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen.

## 2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 KVV):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die Spitalliste vom 1. September 2019 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt.

- Die kostenbasierten Benchmarks der PUE, der HSK und der GDK (je umgerechnet auf das 40. Perzentil) weisen untenstehende Werte auf. Wird der Benchmark mit einem «Perzentil Kliniken» gewählt, so ist sein Wert tiefer als bei einem «Perzentil Pflage-tage», da kleinere, spezialisierte Kliniken, die in der Regel tiefere Kostenstrukturen aufweisen, ein grösseres Gewicht erhalten.

Benchmark-Ersteller	Datenjahr	Perzentil	Benchmark in Fr.	Bemerkungen
PUE	2017	40	647	Perzentil Kliniken
HSK	2017	40	658	Perzentil Kliniken
GDK	2017	40	659	Perzentil Kliniken
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2017	40	681	Perzentil Pflage-tage

- Beim Vergleich der Benchmark «Perzentil Kliniken» weist die PUE mit 647.00 Franken einen um nur 1,8 % tieferen Wert als die HSK (658.00 Franken) und die GDK (659.00 Franken) auf. Es ist davon auszugehen, dass beim Benchmark «Perzentil Pflage-tage» der Benchmark der PUE ebenfalls nur minimal kleiner als derjenige der GDK ausfallen würde (681.00 Franken = Richtwert Kanton Solothurn).

Der von der soH und der HSK beantragte Basispreis von 685.00 Franken ab 2019 liegt nur um 4.00 Franken oder 0,6% über dem Richtwert Kanton Solothurn (681.00 Franken) und kann als wirtschaftlich bezeichnet werden.

### 2.5.2 Entwicklung der Tagespauschalen Psychiatrie in der soH

Die Tagespauschalen Psychiatrie der soH haben sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Bemerkungen
	HSK Tagespauschale in Fr.		
2012	680	680	Tagespauschale
2013	665	800	Tagespauschale
2014	650	800	Tagespauschale
2015	670	850	Tagespauschale
2016	670	850	Tagespauschale
2017	670	850	Tagespauschale
	<b>TARPSY: Erwachsene ab 2018 sowie Kinder und Jugendliche ab 2019</b>		
	HSK Basispreis in Fr.		
2018	690	850 (noch Tagespauschale)	Basispreis beantragt
ab 2019	685		Basispreis beantragt

2017 betragen die Tagespauschalen Psychiatrie Erwachsene 680.00 Franken, Kinder und Jugendliche 850.00 Franken. Die tarifvolumenneutrale Überführung des bisherigen Tarifs hat einen

TARPSY-Basispreis ergeben, der nur unwesentlich höher ist als der von der soH und der HSK ab 2019 beantragte Basispreis von 685.00 Franken.

### 2.5.3 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die HSK haben sich ab 1. Januar 2019 auf einen Vertrag mit Tagespauschalen (Basispreise) Psychiatrie Erwachsene, Kinder und Jugendliche geeinigt.

### 2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Der Empfehlung der PUE kann nicht gefolgt werden, da die Tarifstruktur TARPSY noch nicht ausgereift ist und die PUE einen Benchmark beim «20. Perzentil der Kliniken» plus 10% Toleranzmarge festlegt, was zu einem tiefen Benchmark führt (2019: 624.00 Franken). Ungefähr 70% der Spitäler würden einen nicht kostendeckenden Tarif erhalten, falls der von der PUE berechnete Benchmark 2019 verwendet würde. Dies könnte langfristig negative Folgen auf die Versorgungssicherheit haben;
- Der von der soH und der HSK beantragte Basispreis von 685.00 Franken ab 2019 liegt knapp höher als die tarifvolumenneutrale Überführung des bis 2017 geltenden Tarifs (681.00 Franken) und als der Richtwert des Kantons Solothurn (681.00 Franken; GDK Benchmarking). Er kann deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die soH und die HSK haben sich ab 1. Januar 2018 auf einen Vertrag mit Tagespauschalen (Basispreise) geeinigt (Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre psychiatrische Leistungen (TARPSY).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### 2.7 Provisorischer Tarif

Der TARPSY-Basispreis zwischen der soH und HSK ab 2019 wurde mit RRB Nr. 2018/2028 vom 18. Dezember 2018 provisorisch auf 685.00 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichem und definitivem Tarif.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von spitalbedürftigen Patienten in der allgemeinen Abteilung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche gemäss KVG, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, mit einem Basispreis von 685.00 Franken, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern